

Markt Presseck

Marktgemeindeteil Heinersreuth

Begründung

Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Sonstiges Sondergebiet „Wald- und Naturfriedhof Frankenwald –
Heinersreuth“**

Vorhabensträger:

Markt Presseck

Marktplatz 8

95355 Presseck

Presseck, den 22.01.2021

Unterschrift

Inhalt

1. Stand der Bauleitplanung	3
2. Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
3. Regionalplanerische Zielsetzungen	3
4. Planungserfordernis / Planungsziel	4
5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5

1. Stand der Bauleitplanung

Für den Markt Presseck, Landkreis Kulmbach, liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan vor.

Das Landratsamt Kulmbach hat mit Bescheid vom XX.XX.XXXX die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB genehmigt.

2. Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Marktgemeinderatssitzung vom 11.11.2019 wurde der Beschluss zur Einleitung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche der Forstwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist es erforderlich den Flächennutzungsplan zu ändern.

In der Sitzung vom 22.01.2021 hat der Marktgemeinderat des Marktes Presseck die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung des Vorentwurfs vom 15.12.2020 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Heinersreuth, die als „Sonstiges Sondergebiet - Wald- und Naturfriedhof“ ausgewiesen werden:

Flurstück	derzeitige Nutzung
67 (teilweise)	Wald
68 (teilweise)	unbefestigter Feld-/Waldweg
69 (teilweise)	Acker-/Wiesenfläche
200 (teilweise)	Wald
201 (teilweise)	Wald

Umfang der Änderung ist die Darstellung einer Sonstigen Sondergebietsfläche – Naturfriedhof gemäß § 11 BauNVO.

Grundlage des Flächennutzungsplanentwurfes bilden die Flurkarten des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

3. Regionalplanerische Zielsetzungen

Der Markt Presseck liegt im nördlichen Bereich des Landkreises Kulmbach innerhalb der Planungsregion Oberfranken-Ost (5). Gemäß dem Regionalplan, in Kraft getreten am 01. September 1987, befindet sich der Markt Presseck im ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Dem Markt Presseck ist gemäß der Raumstrukturkarte des Regionalplans Oberfranken-Ost (5) mit redaktioneller Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) die Funktion eines Grundzentrums zugeordnet. Naturfriedhöfe verfügen im Regionalplan über keine eigene Signatur.

Das Marktgebiet Presseck mit einer Größe von ca. 55 km² hat seinen Verwaltungssitz im Marktgemeindeteil Presseck. Dieser befindet sich in einer Entfernung von ungefähr 3 km vom Geltungsbereich des Plangebietes im Marktgemeindeteil Heinersreuth. Die Entfernung des Marktgemeindeteils zum südlich gelegenen Oberzentrum Kulmbach beträgt ca. 25 km.

Die Gemeinde liegt am regional bedeutsamen Entwicklungsdreieck Kulmbach-Kronach-Hof. Kronach liegt ca. 15 Kilometer entfernt in westlicher Richtung. Die Haupteerschließungsachse ist die B 173. Es existiert eine Autobahnzufahrt auf die BAB A 9 in ca. 20 Kilometer Entfernung.

Für eine ordnungsgemäße städtebauliche bzw. baurechtliche Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich mittel- und langfristig zu planen. Der Markt Presseck erfüllt mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes diese Aufgabe.

Ziel der vorbereitenden Bauleitplanung ist es, im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die Planzeichnung dahingehend zu ergänzen, dass zur Darstellung „Flächen für die Forstwirtschaft“ zusätzlich die Darstellung einer Fläche für ein „Sonstiges Sondergebiet – Naturfriedhof“ aufgenommen wird.

4. Planungserfordernis / Planungsziel

Die Bestattungskultur hat in den letzten Jahren aufgrund der veränderten Gesellschaftskultur erhebliche Veränderungen erfahren. Als Alternative zu traditionellen Friedhöfen sind seit einiger Zeit zunehmend Anfragen im Hinblick auf sogenannte „Naturfriedhöfe“ zu verzeichnen. Grundgedanke dieser Naturfriedhöfe ist eine individuelle naturverbundene Form der Urnenbestattung in einem dafür ausgewiesenen Waldgebiet. Hierbei bleibt die Fläche Teil des natürlichen Waldes. Im Zuge der Verwendung als Naturfriedhof wird die Möglichkeit geschaffen, einen Baum bzw. Naturelemente zu nutzen als

- Grabstätten für Familien- und Freundeskreise
- Grabstätten für Ehepaare und Lebensabschnittspartner
- Gemeinschaftsgrabstätten.

Hierbei wird die Asche der Verstorbenen in biologisch abbaubare Urnen am Fuße eines Baumes bzw. an einem Naturelement beigesetzt. Je Grabstätte können maximal 12 Grabstätten angeordnet werden. Dies erfolgt mit einem Abstand von 2,0 m zur Grabstätte.

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07. Mai 2010 (AllMBl S. 127), sind Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) aufgeführt. Hier sind unter Punkt 1.7 die zu beachtenden Voraussetzungen für Naturfriedhöfe aufgeführt.

Das Verfahrensgebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 8,049 Hektar und ist auf dem Plan der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

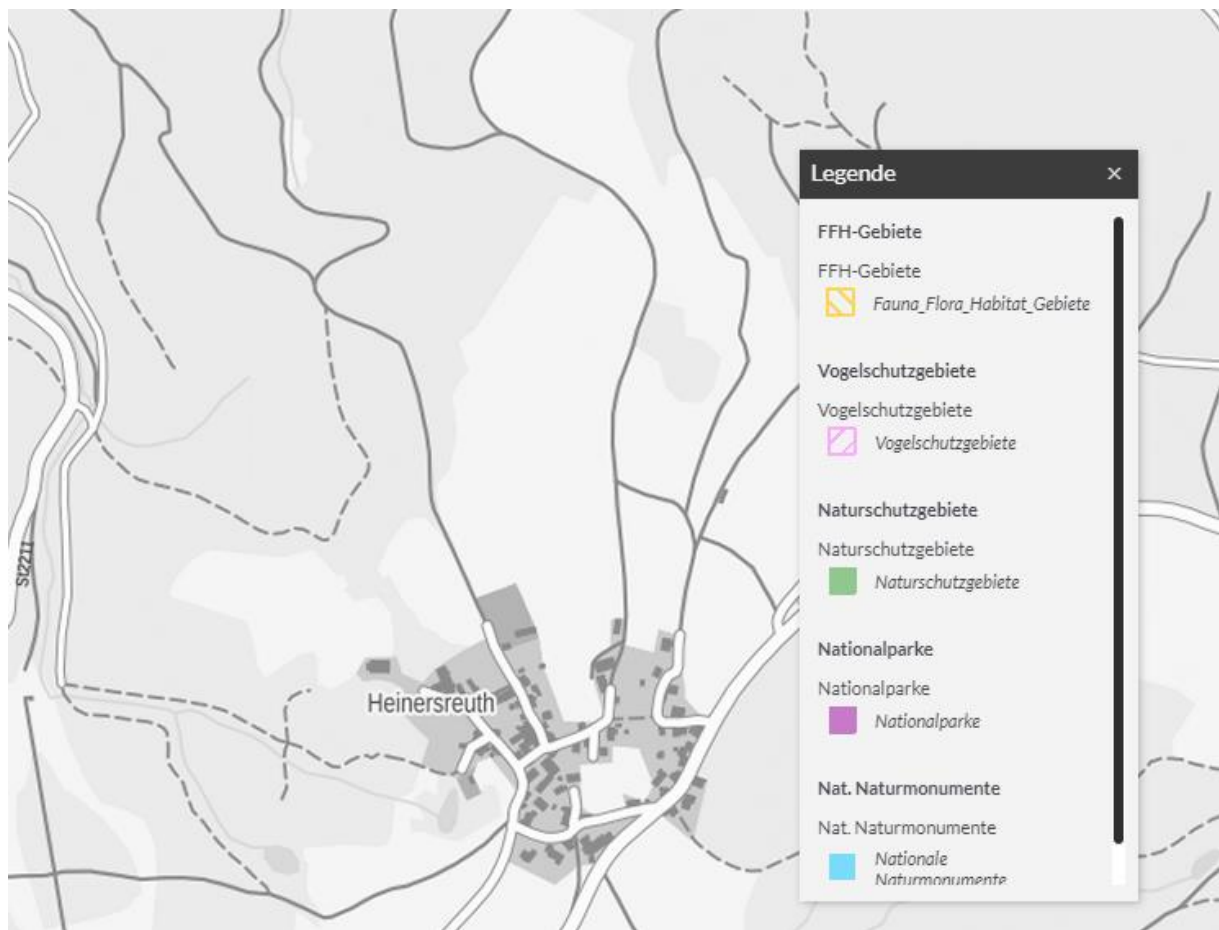
Das Verfahrensgebiet muss als Friedhof gewidmet werden. Hierfür ist sicherzustellen, dass die Verfügungsbefugnis über das Grundstück bis zum Ablauf der Ruhezeiten besteht.

Die Naturfriedhofsfläche wird nach Festlegung der exakten Lage mit einer Einfriedung, die naturnaher Form zu gestalten ist (z.B. Handlauf aus Holz), versehen, um somit den Friedhof erkennbar abzugrenzen und zu schützen. Nur so kann gewährleistet werden, dass auf dem Friedhof als geschütztes Areal und Ruhestätte die Würde des Verstorbenen gesichert ist.

Das Verfahrensgebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Ortsteil Heinersreuth über die öffentliche Verkehrsfläche mit Flur Nr. 35 und den drauf folgenden Forstweg mit Flur Nr. 68 (Gemeindegebiet Presseck) erschlossen.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens lassen sich die Umwelt und ihre Bestandteile wie folgt beschreiben:



(Auszug aus der Karte des Bundesamtes für Naturschutz)

Lebensräume

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche der Forstwirtschaft, die bewirtschaftet wird. Hier bleiben in den als Naturfriedhof dargestellten Bereichen die Baumstrukturen langfristig erhalten, da die Widmungsdauer erheblich länger ist als die forstwirtschaftliche Nutzungsdauer.

Schutzgebiete nach § 23-30 BNatSchG

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Frankenwald“. Gemäß § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.09.2001 (RABl OFr.11/2001 S. 162), ist eine Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde zur Durchführung der geplanten Vorhaben erforderlich. Diese Erlaubnis wird beim Landratsamt Kulmbach – Untere Naturschutzbehörde beantragt. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird durch die geplante Ausweisung eines Natur- und Waldfriedhofes nicht verändert. Zudem wird kein Schutzzweck des § 3

Begründung in der Fassung vom 22.01.2021
Markt Presseck / 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ beeinträchtigt oder entgegen dieser Schutzzwecke gehandelt.

Im Geltungsbereich liegen keine weiteren Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG sowie keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.

Europäische Schutzgebiete (SPA-Gebiete, Richtlinie 79/409/EWG) und FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG)

Im Untersuchungsgebiet liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Vorkommen seltener Arten

Vorkommen von streng geschützten Arten, also Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie oder Europäischer Vogelarten, sind nicht bekannt.

Boden

Um die Erreichbarkeit des Andachtsplatzes für gehbehinderte Personen und Rollstuhlfahrer zu gewährleisten, soll ein zentraler Weg geschottert werden. Darüber hinaus wird lediglich das vorhandene Wegesystem genutzt.

Die Urnenbestattung führt auch zu keinen umfangreichen Eingriffen in das Schutzgut Boden, da sie mit einer Überdeckung von ca. 0,6 m durchgeführt wird.

Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Es werden weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Südlich von Heinersreuth und außerhalb des Geltungsbereiches liegt das Trinkwasserschutzgebiet „Presseck, M“.

Klima und Luft

Der Geltungsbereich wird in seiner Grundstruktur nicht verändert.

Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich wird in seiner Grundstruktur nicht verändert.